



3003 Bern, 30. April 2014

---

## **Flughafen Zürich**

## **Plangenehmigung**

Garderoben- und WC-Container für Swissport beim Werkhof W10

---

## A. Sachverhalt

### 1. Plangenehmigungsgesuch

#### 1.1 *Gesuch*

Am 18. Februar 2014 reichte die Flughafen Zürich AG (im Folgenden FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Plangenehmigungsgesuch für die Erstellung eines neuen Garderoben-Containers mit Dusche und WC (inkl. Fäkalientank) für die Swissport beim Werkhof W10 am Flughafen Zürich ein.

#### 1.2 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst neben dem üblichen Gesuchsformular (inkl. Begründung auf separatem Blatt) den Werkplan im Massstab 1:500, einen Situationsplan im Massstab 1:10'000, einen Grundrissplan im Massstab 1:100, den Grundrissplan Brandschutz im Massstab 1:200, die Offerte der Firma Widmer AG in Olten mit Bau- beschrieb und Plan Norm-Container im Massstab 1:60, den Wärmedämmnachweis, den Beschrieb der bauseitigen Leistungen, den Einzelbauteilnachweis zur Wärmedämmung und eine Auskunft der Fachstelle Lärmschutz des Kantons Zürich zum Schallschutz.

#### 1.3 *Beschrieb und Begründung*

Erstellen eines neuen Garderoben-Containers (Länge 900 cm, Breite 299 cm, Höhe 275 cm, Gewicht ca. 7000 kg) mit Dusche, WC und Fäkalientank (900 x 299 x 85,5 cm), der unterhalb des Containers montiert wird. Der neu zu erstellende Container der Firma Widmer AG aus Olten entspricht einem solchen gemäss der Offerte vom 17. Dezember 2013.

Das Projekt wird damit begründet, dass die Firma Swissport im Werkhof W10 (Fahrzeughalle) eine Werkstatt betreibt, die keine WC, Duschen und Garderoben in der Nähe hat. Weshalb ein Fäkalientank erstellt wird, anstatt den Container an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen, wird wie folgt begründet: In der Nähe des geplanten Standorts besteht keine Schmutzwasserleitung. Eine neue Leitung zu ziehen wäre für die Swissport und das Projekt sehr kostspielig und nicht rentabel. Da die Swissport den Container (inkl. Erstellung) und dessen Unterhalt (inkl. Leerung des Fäkalientanks) selber bezahlt, muss auch eine gewisse Flexibilität gewährleistet sein.

Der Container befindet sich bei der südwestlichen Fassade der Fahrzeughalle, dem

Werkhof W10 auf dem Gebiet der Stadt Kloten.

#### 1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Das für das Vorhaben benötigte Grundstück befindet sich gemäss Gesuch im Eigentum der FZAG.

#### 1.5 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Projekt hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb des Flughafens. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

## 2. **Instruktion**

### 2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Am 21. Februar 2014 hörte das BAZL im Namen des UVEK den Kanton Zürich an und ersuchte das Amt für Verkehr (AfV), die kantonale Vernehmlassung durchzuführen. Da für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommt, wurde das Gesuch weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Da das vorliegende Bauvorhaben in Bezug auf Raumplanung sowie Umwelt-, Natur- und Heimatschutz keine Auswirkungen hat, konnte auf eine Anhörung der diesbezüglich zuständigen Bundesfachstellen verzichtet werden.

### 2.2 *Stellungnahmen*

Am 2. April 2014 stellte das AfV dem BAZL die eingegangenen Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten zum Vorhaben zu.

Somit liegen dem BAZL folgende Stellungnahmen zur Beurteilung vor:

- Amt für Verkehr (AfV) vom 2. April 2014;
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 3. März 2014;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) vom 10. März 2014;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 12. März 2014;
- Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 5. März 2014;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 4. März 2014;
- Stadt Kloten vom 31. März 2014.

Das AfV schliesst sich mit Schreiben vom 2. April 2014 den Anträgen der Fachstellen an und verweist auf die eingereichten Stellungnahmen.

Am 3. April 2014 unterbreitete das BAZL die Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten der FZAG zur Stellungnahme. Die FZAG reichte dem BAZL am 8. April 2014 ihre Schlussbemerkungen ein, worin sie sich zum Thema Schallschutz äusserte. Damit wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Der neu zu erstellende Garderoben- und WC-Container für die Swissport dient dem Betrieb des Flughafens und gehört örtlich und funktionell zu diesem. Er gilt folglich als Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 VIL<sup>1</sup> und darf gemäss Art. 37 Abs. 1 LFG<sup>2</sup> in Verbindung mit Art. 2 Buchst. e VIL nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37 – 37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a – 27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Es verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

### 2. Materielles

#### 2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht und die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie die Anforderungen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Ge-

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG); SR 748.0

mäss Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

## 2.2 *Begründung*

Der neue Container wird für die Mitarbeitenden der Swissport benötigt, da es in ihrer Werkstatt im Werkhof W10 (Fahrzeughalle) keine WC, Duschen und Garderoben gibt (vgl. oben A.1.3). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

## 2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des SIL-Perimeters gemäss SIL-Objektblatt vom 26. Juni 2013. Es steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Konzepts im Einklang. Die geplante Baute bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und hat keine raumplanerische Bedeutung.

## 2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

## 2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Nach Art. 9 VIL kann das BAZL bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen auf dem Flugplatz eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen. Untersucht wird, ob die luftfahrtspezifischen Anforderungen im Sinne von Art. 3 VIL erfüllt werden und ob geordnete Betriebsabläufe sichergestellt sind. Es werden namentlich die geltenden Sicherheitsabstände zu Pisten, Rollwegen und Abstellflächen sowie die Hindernisfreiheit, die Auswirkungen bezüglich Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr und die Notwendigkeit zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch (AIP) geprüft.

Gemäss Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar.

Aufgrund der Dimensionierung des Containers und dessen Standort südwestlich der

Werkhalle W10 war eine luftfahrtspezifische Prüfung durch das BAZL nicht erforderlich.

## 2.6 *Bauliche Anforderungen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüste etc., sind zu befolgen.

Unterlagen und Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an [afv-tvl@vd.zh.ch](mailto:afv-tvl@vd.zh.ch) zu senden.

Der Baubeginn ist dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, via AfV frühzeitig, spätestens jedoch zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden. Dem Amt für Verkehr sind zudem alle relevanten Zwischenstände zu melden.

Die Abnahme und Betriebsfreigabe ist dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, via AfV frühzeitig, spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden.

Abnahmetermine mit den involvierten Fachstellen sind frühzeitig, spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu organisieren.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Diese Anforderungen sind berechtigt und werden als Auflagen in die Verfügung übernommen; weitere Anträge werden im Folgenden unter den jeweiligen Titeln behandelt.

## 2.7 Technische Anforderungen

### 2.7.1 Brandschutz und Feuerpolizei

SRZ beantragt, wesentliche Änderungen oder Ergänzungen am vorliegenden Projekt seien im ordentlichen Verfahren SRZ vorzulegen.

Die Gesuchstellerin hat diesen Antrag nicht bestritten. Er erscheint dem UVEK sachgerecht und angemessen und wird daher in die Verfügung aufgenommen.

Die Stadt Kloten führt in ihrer Stellungnahme vom 31. März 2014 aus, die konkreten brandschutztechnischen Anforderungen ergäben sich auf Grund der massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften und Richtlinien der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF). In der Folge hat die Stadt Kloten daher keinen Antrag gestellt.

### 2.7.2 Wärmedämmung

Die Stadt Kloten führt in ihrer Stellungnahme aus, Bauten und Anlagen seien so zu projektieren und auszuführen, dass sie hinsichtlich Energieverbrauch möglichst haushälterisch genutzt werden können (§ 15 BBV I). Die Wärmedämmvorschriften der Baudirektion, Ausgabe 2009, gelten als Verordnungsbestimmung (Ziff. 1.11 Anhang zur BBV I). Die Bestimmungen über den Fachbereich Wärmedämmung seien hinsichtlich Projekt und Ausführung der privaten Kontrolle unterstellt (Ziff. 3 Anhang zur BBV I). Der erforderliche Wärmedämmnachweis (Einzelbauteilnachweis EN-2a) liege vor. Andreas Spörri, Flughafen Zürich AG, 8058 Zürich-Flughafen, sei zur privaten Kontrolle befugt; er übernehme auch die Ausführungskontrolle.

Die Stadt Kloten beantragt, die Ausführungskontrolle im Fachbereich Wärmedämmung sei via die private Kontrolle vorzunehmen. Die entsprechende Ausführungsbestätigung sei unaufgefordert vor der Schlusskontrolle einzureichen.

Das UVEK erachtet den Antrag zur privaten Ausführungskontrolle als zweckmässig und sinnvoll. Die Auflage der Stadt Kloten zur Wärmedämmung wird in die Verfügung aufgenommen.

### 2.7.3 Arbeitnehmerschutz

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG<sup>3</sup>, die ArGV 3<sup>4</sup>, Art. 82

<sup>3</sup> Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ARG); SR 822.11

UVG<sup>5</sup> und die VUV<sup>6</sup>. Das AWA stellt in seiner Stellungnahme unter den Ziffern 2 bis 5 eine Reihe konkreter Anträge zum Arbeitnehmerschutz.

Diese Anträge werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweckmässig und sinnvoll; die Stellungnahme des AWA wird als Beilage Bestandteil der Verfügung. Die vom AWA formulierten Auflagen sind umzusetzen.

Zum Thema Schallschutz führte die Stadt Kloten in ihrer Stellungnahme vom 31. März 2014 aus, die Prüfung dieses Aspekts erfolge direkt durch das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit.

Das AWA äusserte sich in seiner Stellungnahme vom 10. März 2014 nicht zum Thema Schallschutz und stellte diesbezüglich auch keine Anträge. Dem Anliegen der FZAG gemäss der Stellungnahme vom 8. April 2014, wonach der Garderoben- und WC-Container nicht den Bestimmungen der Lärmschutzverordnung unterstehe, wird somit Rechnung getragen.

## 2.8 *Entwässerung*

Das AWEL führt in seiner Stellungnahme vom 3. März 2014 aus, der Garderoben- und WC-Container sei aus entwässerungstechnischer Sicht nicht relevant. Die FZAG sei verantwortlich für die korrekte Entsorgung des anfallenden Abwassers. Sie lege fest, wohin die Abwässer entsorgt werden müssen. Das AWEL beantragt deshalb, die FZAG habe festzulegen, wohin das gesammelte Schmutzabwasser abgegeben werden müsse.

Das UVEK erachtet den Antrag zum Schmutzabwasser als zweckmässig und sinnvoll. Die Auflage des AWEL wird in die Verfügung aufgenommen.

## 2.9 *Zoll*

Die Zollstelle Zürich-Flughafen hat keine Einwände gegen das Projekt.

## 2.10 *Polizei*

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei Zürich hat keine Einwände gegen das vorliegende Projekt. Sie führt in ihrer Stellungnahme lediglich aus, wesentliche Änderungen am Projekt seien im ordentlichen Verfahren der Kantonspolizei Zürich vorzulegen.

---

<sup>5</sup> Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

<sup>6</sup> Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

Da wesentliche Änderungen an Projekten den Fachstellen ohnehin jeweils zur Stellungnahme unterbreitet werden, erübrigt sich eine diesbezügliche Auflage in der Verfügung.

#### 2.11 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und die kantonalen Fachstellen zehn Arbeitstage im Voraus über den Baubeginn und fünf Tage im Voraus über den Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

#### 2.12 *Fazit*

Das Vorhaben erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Es kann mit den beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

### 3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d GebV-BAZL<sup>7</sup>. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

### 4. **Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 RVOG<sup>8</sup> kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat Frau Bundesrätin Leuthard die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

---

<sup>7</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

<sup>8</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG); SR 172.010

## **5. Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund und Kanton sowie der Bauherrin wird sie zugestellt.

## C. Verfügung

Das Projekt «Garderoben- und WC-Container für Swissport beim Werkhof W10» am Flughafen Zürich wird wie folgt genehmigt:

### 1. Vorhaben

#### 1.1 *Gegenstand*

Erstellen eines neuen Garderoben-Containers der Firma Widmer AG in Olten mit Dusche, WC und Fäkalientank.

#### 1.2 *Standort*

Flughafenareal, Grundstück Kat.-Nr. 062 3139, neben Werkhof W10 (Fahrzeughalle), Gemeinde Kloten

#### 1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Werkplan vom 15. November 2013, Massstab 1:500;
- Situationsplan Nr. 700027-0001 vom 27. Januar 2014, Massstab 1:10'000;
- Grundriss-Plan Nr. 700027-0002 vom 27. Januar 2014, Massstab 1:100;
- Brandschutz-Plan Nr. 700027-0003 vom 27. Januar 2014, Massstab 1:200;
- E-Mail-Offerte vom 17. Dezember 2013 mit Beschrieb Norm-Container, Dokument Nr. 700027-0004;
- Norm-Container Typ CM9-3-180 San, Plan Nr. 700027-0005 vom 9. Dezember 2013, Massstab 1:60;
- Baubeschrieb Norm-Module Typ CM vom 1. November 2010, Dokument Nr. 700027-0006;
- U-Wert Nachweis für wärme gedämmte Stahlcontainer vom 2. November 2010, Dokument Nr. 700027-0007;
- Beschrieb bauseitige Leistungen vom 2. Januar 2006, Dokument Nr. 700027-0008.

### 2. Auflagen

#### 2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation

(ICAO) zu beachten.

- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.1.3 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.4 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.5 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüste etc., sind zu befolgen.
- 2.1.6 Unterlagen und Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an [afv-tvl@vd.zh.ch](mailto:afv-tvl@vd.zh.ch) zu senden.
- 2.1.7 Der Baubeginn ist dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, via AfV frühzeitig, spätestens jedoch zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden. Dem Amt für Verkehr sind zudem alle relevanten Zwischenstände zu melden.
- 2.1.8 Die Abnahme und Betriebsfreigabe ist dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, via AfV frühzeitig, spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden.
- 2.1.9 Abnahmetermine mit den involvierten Fachstellen sind frühzeitig, spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu organisieren.
- 2.1.10 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

## 2.2 *Feuerpolizeiliche Auflage*

Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen am vorliegenden Projekt sind im ordentlichen Verfahren SRZ vorzulegen.

### 2.3 *Auflage zur Wärmedämmung*

Die Ausführungskontrolle im Fachbereich Wärmedämmung ist via die private Kontrolle vorzunehmen. Die entsprechende Ausführungsbestätigung ist unaufgefordert vor der Schlusskontrolle einzureichen.

### 2.4 *Auflagen zum Arbeitnehmerschutz*

Die Auflagen des AWA unter den Ziffern 2 bis 5 zum Arbeitnehmerschutz gemäss Beilage sind umzusetzen.

### 2.5 *Auflage zur Entwässerung*

Die Flughafen Zürich AG hat festzulegen, wohin das gesammelte Schmutzabwasser abgegeben werden muss.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

## 4. **Eröffnung und Mitteilung**

Eröffnung eingeschrieben an:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich (inkl. Beilage)

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern;
- Swissport International AG, Herr Christian Bühler, Postfach, 8058 Zürich;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt



Peter Müller, Direktor

#### **Beilage**

- AWA; Auflagen zum Arbeitnehmerschutz

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.